



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der blaue Brief

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aber eine Nivellierung der Staaten im Sinne des achtzehnten Jahrhunderts ist zur Erreichung dieses Ideals nicht nötig. Denn wenn sich ein großer Organismus bildet, ist es nicht nötig, daß seine Zellen alle einander gleich sind; im Gegenteil, je komplizierter der Organismus ist, um so eigenartiger ist das Sonderleben der Einzelzelle, um so eigenartiger ihre besonderen Funktionen. Das biologisch-soziologische Gesetz Spencers sagt: je größer der Aufbau, die Integration ist, um so größer ist die dadurch bedingte Differenzierung der Teile. In diesem Punkte paßt der Vergleich der Menschheit mit einem Organismus. Je besser die einzelnen Zellen, die Staaten, ihre Sonderaufgaben erfüllen, um so mehr dienen sie dem großen Organismus der Menschheit. Es gilt also, das Eigenleben der Einzelzelle zu erkennen und für ihre gesunde Entwicklung und Ausbildung zu arbeiten und sie in der höchsten Not sogar mit den Waffen zu verteidigen, um zugleich dem Gesamtleben des Ganzen und seinem Fortschritt dienen zu können. Je mehr die Idee des Nationalstaates mit seinem individuellen Wesen und seinem nötigen selbständigen Eigenleben innerhalb des Menschheitsganzen der Verwirklichung nahekommt, um so weniger können Staatsbürgertum und Weltbürgertum miteinander in Konflikt geraten.



Der blaue Brief



Unter obiger Überschrift erschien im Tag vom 3. September d. J. ein Aufsatz des Landtagsabgeordneten Heß, in dem dieser unter Bezugnahme auf gleichartige Ausführungen von Dr. Zimmer und Müller-Coblenz im Landtage es für bedenklich erklärt, wenn die Justizverwaltung ihren Assessoren erst nach vieljähriger kommissorischer Beschäftigung eröffne, daß sie auf Anstellung im Staatsdienst nicht zu rechnen hätten. Indem Dr. Heß auf die Zunahme solcher Fälle und die schwere wirtschaftliche und moralische Schädigung hinweist, von der ältere Leute durch eine verspätete Eröffnung dieser Art betroffen werden, verlangt er, die Justizverwaltung möge sich mit ihren Assessoren so eingehend beschäftigen, daß sie sich nach spätestens drei Jahren über deren Annahme oder Ablehnung entscheiden könne, damit die Abgewiesenen die Möglichkeit hätten, sich rechtzeitig nach einem anderen Beruf umzusehen. Der dann im Dienst behaltene Assessor solle ein Anrecht auf eine Richterstelle erworben haben und nicht mehr wegen „allgemeiner Unbrauchbarkeit“ sondern nur noch wegen Verfehlungen entlassen werden können. Schicke man noch alten Assessoren den blauen Brief, so bedeute das

eine Sorgfalt in der Auswahl, die auch derjenige kaum noch verstehe, der für den Richterstand nur gutqualifizierte Leute angenommen zu sehen wünsche. Damit sei Anlaß zu begründeten Beschwerden gegeben.

Wenn sich schon die Beamten gegen die bei ihnen einreizende Gewohnheit, die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Anwärter auf Staatsstellen zu lange hinauszuschieben, wehren zu müssen glauben, dann dürfte es angesichts unseres stark vermehrten Offiziersbedarfs und des seitherigen anhaltenden Offiziersmangel doppelt nötig sein, die Aufmerksamkeit auf die in dieser Beziehung in der Armee herrschenden ungleich schlimmeren Verhältnisse zu lenken, welche den Hauptgrund des geringen Andrangs zur militärischen Laufbahn bilden.

Der Offizierberuf verlangt neben körperlicher Eignung und gewissen fachwissenschaftlichen Kenntnissen, deren Erwerbung das bestandene Offizierexamen nachweist, bestimmte, im Laufe der Dienstzeit auszubildende Eigenschaften des Charakters. Da die Charakterbildung Mitte der Dreißig abgeschlossen ist, könnte somit die Ausmerzung der für ihren Beruf weniger oder gar nicht geeigneten Offiziere nach Ablauf der üblichen sechzehn Subalternoffizierjahre, aller spätestens der ersten Hauptmannsjahre, beendet sein. Tatsächlich findet aber die eigentliche Siebung der Offiziere erst unter den Kompagniechefs statt, also in einem Alter, in dem nicht nur der Jurist, sondern jeder Beamte seit Jahren fest angestellt und nur noch disziplinarisch zu verabschiedet ist. So sind nach einer in Nr. 36 Bd. 1911 der Gegenwart wiedergegebenen Zusammenstellung der von 1889 bis 1902 bei der Infanterie vorgekommenen Verabschiedungen in den sechzehn Leutnantsjahren nur 37 Prozent der Subalternoffiziere, in den zwölf Kompagniechefjahren dagegen nicht weniger als 63 Prozent der Hauptleute — diese letzteren zweifellos nur zum Teil wegen körperlicher Defekte — verabschiedet worden. Die Jahre 1889 und 1890, in denen zuerst die erhöhte Bewertung der Schießleistung Platz griff, bilden mit 110 (= 7,4 %) resp. 101 (= 6,7 %) verabschiedeten Hauptleuten bei der Linieninfanterie und 3 (= 2,7 %) resp. 1 (= 0,9 %) bei der Garde einen Rekord. Die meisten Hauptmannsverabschiedungen fanden zwischen dem fünften und zwölften Kompagniechef-, etwa dem 40. bis 47. Lebensjahre statt.

Man braucht nur die Zukunftsaussichten des im Staatsdienst nicht ankommenden Assessors mit denen des verabschiedeten erheblich älteren Hauptmanns zu vergleichen, um einzusehen, daß die Verschiebung der unerläßlichen Pensionierungen bis in die Hauptmannsjahre ihre stärksten Bedenken hat. Was kann der verabschiedete Offizier dann noch anfangen, der dem Staat bereits seine besten Jahre geopfert hat? Seine militärischen Kenntnisse sind im Gegensatz zu den Kenntnissen der meisten Beamten im bürgerlichen Leben wertlos. Im Hauptmannsalter (37 bis 49 Jahre) ist die Aneignung eines neuen Wissens unmöglich, da die geistige Aufnahmefähigkeit aus physiologischen Gründen in den vierziger Jahren nur noch gering ist. So bezeichneten die vor einigen Jahren

vom „Matin“ über die Grenze der menschlichen Intelligenz befragten Autoritäten übereinstimmend die erwerbende Tätigkeit des Gehirns anfangs der Vierzig als abgeschlossen und die dann noch weiter zu beobachtende Steigerung der geistigen Leistungen als das Ergebnis der durch Berufs- und Lebenserfahrung zweckmäßigen Klassierung des früher Gelernten. Daher ist ein völliger Berufswechsel, wie ihn der Übergang des Offiziers in einem Zivilberuf darstellt, in fortgeschrittenen Jahren nur noch ausnahmsweise möglich, und der Andrang solcher Offiziere zu Zivilstellen ein im Verhältnis zur Zahl der Pensionäre außerordentlich geringer. Die Hauptmannspension reicht günstigstenfalls kaum für die notwendigsten Bedürfnisse des unverheirateten Offiziers, viel weniger für den verheirateten mit heranwachsenden Kindern. Auf das „Kommissvermögen“ des Pensionärs ist nicht zu rechnen. Wer jetzt vor zwanzig Jahren als Leutnant geheiratet hat, dürfte, wenn das vorzuweisende in mündelsicheren Werten angelegte Heiratsgut wirklich in seinen Besitz überging, einen Teil für Erziehung der Kinder, ferner bei Krankheiten, Pferdeverlusten, Umzügen usw. zugelegt, einen weiteren durch den inzwischen eingetretenen bis zu 20 Prozent gehenden Kursverlust seiner meist auch noch durch Konvertierung in ihrem Werte gesunkenen Papiere verloren haben. Der Rest ist bald verbraucht, wenn von seinen $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen die Bedürfnisse noch auf der Höhe des Lebens stehender Eltern und erziehungs- und versorgungsbedürftiger Kinder zu befriedigen sind.

Zwar ist einer Anzahl von gutgedienten Offizieren die Möglichkeit der Wiederanstellung im Staatsdienst geboten. Allein diese ist für Hauptleute denkbar ungünstig. Die für die älteren Jahrgänge in Frage kommenden militärischen Stellen, deren Einkommen für die höheren Chargen eine willkommene Zulage zu ihrer im Notfall ausreichenden Pension bildet, versagen den Hauptleuten die nachträgliche Erreichung des Normalziels, des Einkommens und der Pension des Stabsoffiziers. Deshalb müssen sie — schließlich ganz verbraucht — je nach Gehaltsklasse und Pensionstarif mit bestenfalls 4875, 4482, 4020, 3105 M. Pension aus ihnen wieder ausscheiden. — Andererseits ist der Eintritt in eine der wenigen für Hauptleute in Frage kommenden Beamtenstellen von Bedingungen abhängig, die der Pensionär Mitte der Vierzig meist nicht mehr erfüllen kann. Viele Anstellungen — so die speziell für Hauptleute bestimmten Militärpostämter — sind außerdem für die Mehrzahl der älteren, am meisten einer Berücksichtigung bedürftigen, Verheirateten fast wertlos. Daher der in einem Erlass des Kriegsministeriums von 1912 beklagte geringe Andrang zu ihnen. Sie befinden sich alle an ganz kleinen Orten ohne höhere Schulen, verlangen daher die Unterbringung der Kinder in auswärtigen Lehranstalten und verteuern deren Erziehung derart, daß der Wert der Anstellung für lange Jahre gleich Null ist. Der Paragraph 243 des Offizier-Pensionsgesetzes (D. P. G.) von 1906 tut ein Übriges, um die Lage des Hauptmanns im Beamtendienst zu einem sogar im Vergleich mit der des Subalternoffiziers ungünstigen zu gestalten. Da nach ihm die Pension des als Beamter angestellten Offiziers zu ruhen hat, soweit sie mit dem Beamtengehalt

das letzte Militäreinkommen bzw. die in jenem Paragraphen angegebenen Grenzen überschreitet, und das Anfangseinkommen der von den Offizieren durchweg in Anspruch genommenen mittleren Beamtenstellen meist größer ist als das Aktiveinkommen des Leutnants, so ruht mit dessen Wiederanstellung sofort seine ganze Pension, und sein Beamtengehalt kann um alle in neuen Beruf erdienten Alterszulagen und etwaige gesetzliche Aufbesserungen wachsen. Beim Hauptmann dagegen, dessen letztes Militäreinkommen stets größer ist als das Anfangsgehalt der fraglichen neuen Stellen, vergehen bis zum Fortfall der ganzen Pension endlose Jahre, und alle Alterszulagen usw. werden durch einen gleich großen Pensionsausfall unwirksam.

So blieb — um ein der Wirklichkeit entnommenes Beispiel anzuführen — ein 1903 als Militärpostdirektor angestellter Hauptmann I. Klasse (letztes Dienst-einkommen nach Tarif 1897 5364 Mark) bis 1908 auf seinem Anfangseinkommen von 5363 Mark (3000 Mark Anfangsgehalt + 420 Mark Wert der Dienst-wohnung + 1900 Mark nicht ruhender Pension) stehen. Da man ihm sogar die 400 Mark, die das Beamtengesetz 1908 den Dienstwohnungsinhabern als Entschädigung für die Heraufsetzung des fiktiven Wertes ihrer Wohnung von 320 auf 720 Mark bewilligt hatte, von der Pension abzog, sank sein Bareinkommen damit auf 4647 Mark und blieb bis 1911, wo seine ganze Pension ruhte, auf dieser Höhe. Was hätte der Betreffende, wenn er verheiratet gewesen wäre und Kinder gehabt hätte, anfangen sollen, wo schon in dem Dienstalter, in welchem er seinerzeit auschied, heute der Hauptmann 6474 Mark pensionsfähiges Einkommen hat? Das für ihn erreichbare Höchsteinkommen beträgt 6000 Mark, nicht mehr, als nach obigem Paragraphen im mittleren Beamten-dienst jeder Leutnant erreichen kann. Nach Tarif 1909 kann der Hauptmann höchster Gehaltsklasse als Beamter bis auf 6474 Mark kommen. Selbst das steht zu seiner, mit der des Leutnants verglichen, viel längeren Militärdienstzeit und den von ihm geleisteten ungleich verantwortlicheren Diensten außer Ver-hältnis.

Wo schon die Verabschiedung als Bataillonskommandeur allgemein und mit Recht als Härte empfunden wird, weil sie die Bestreitung eines großen Teils der Erziehung und Versorgung der Kinder, die der Beamte von seinem Dienst-einkommen bestreitet, von der Pension nötig macht, müssen die viel zu zahlreichen Hauptmannsverabschiedungen als die Nachtseite des Militärberufs bezeichnet werden. Was seither gegen dieses Übel geschehen ist, genügt nicht. Das große Avancement der Heeresvermehrung von 1913 wirkt nur momentan, und der Vorteil der seither geschaffenen überzähligen Stabs-offiziere wird großen-teils durch den die Maschinengewehrkompanie führenden dreizehnten Hauptmann und die neuen Stabs-hauptleute unwirksam gemacht. Die zur Verbesserung der Wiederanstellung im Gesetz 1906 getroffenen Maßnahmen aber haben für die von der Verabschiedung am meisten betroffenen und am schwersten geschädigten mittleren Offiziere keinen nennenswerten Erfolg gehabt.

Durch die jetzt notwendige Vergrößerung unseres Offizier- und Unteroffizierkorps ist, da der Dienst im Heere wohl kaum je seinen Mann selbständig ernähren kann, die Frage der Verbesserung der militärischen Laufbahn bzw. der militärischen Versorgung, wieder einmal in den Vordergrund gerückt worden. Bei den Unteroffizieren ist die letztere durch die erhöhten Dienstprämien gelöst, bei den Offizieren noch in der Schwebe gelassen worden.

Für das, was zur Hebung der Ausichten des Offizierberufs, zur quantitativen und qualitativen Verbesserung des Offizierersatzes und damit unserer militärischen Leistungsfähigkeit, zu geschehen hat, läßt sich an der Hand der umfangreichen Literatur über dieses im letzten Jahrzehnt nicht zu Ruhe gekommene Thema folgende Formel aufstellen: Obligatorisches Maturitätszeugnis, längere Ausbildung der Fähnriche, sorgfältigere Sichtung der Offiziere vor der Beförderung zum Hauptmann, spätestens in den ersten vier Kompagniechefjahren, Verringerung des bei der heutigen Bedeutung beider Chargen zu großen Abstandes zwischen dem Gehalt des ältesten Hauptmann und das Chargengehalt beziehenden überzähligen Majors, Verabschiedung älterer Hauptleute nicht mehr wegen „allgemeiner“ beruflicher Unbrauchbarkeit, sondern nur noch wegen Felddienstunfähigkeit oder Verfehlungen. Ferner wirksame Versorgung der als felddienstunfähig verabschiedeten aber noch dienstfähigen Hauptleute. Die Versorgung müßte in der Regel bei den über fünf- und vierzig Jahre alten Offizieren in den etatsmäßigen Heeresstellen, bei allen jüngeren im Beamtendienst stattfinden, und die Besoldung beider Anstellungen teilweise geändert werden. Nachdem das Mannschaftsverorgungsgesetz 1906 die Halbinvalidenabteilungen, welche dazu bestimmt sind, felddienstfähigen Unteroffizieren die Erreichung ihres Zieles, des vollgültigen Zivildienstzeugnisses und der Dienstprämie zu ermöglichen, reaktiviert und damit diesen Unteroffizieren die Besoldung und Beförderung der Front bewilligt hat, läßt sich eine Berücksichtigung der in gleicher Lage befindlichen alten Offiziere auf die Dauer nicht ablehnen. Nach dem vom Kriegsministerium herausgegebenen Kommentar zu den Pensionsgesetzen von 1906 erschien die Reaktivierung der halbinvaliden Unteroffiziere deshalb geboten, weil nach der Kriegsm. Verfügung vom 19. Februar 1900 die im Garnisondienst wiederangestellten Offiziere und Mannschaften „Personen des aktiven Dienststandes“ sind, daher die Verwendung in jenem Dienst als „Fortsetzung des aktiven Dienstes“ zu betrachten ist. Mit der fernerer Angabe des Kommentars, daß von der Ausdehnung obiger Maßregel auf die im Garnisondienst wieder angestellten Offiziere habe abgesehen werden müssen, weil felddienstunfähige Offiziere nicht wieder für dienstfähig erklärt werden könnten, steht die unter den gleichen Verhältnissen stattgefundene Reaktivierung der Halbinvalidenabteilungen und der Bekleidungsämter in Widerspruch. Die fraglichen Abteilungen sind trotz der mit ihnen vorgenommenen Veränderung ausdrücklich für felddienstunfähige Unteroffiziere bestimmt — ein Beweis, daß die Reaktivierung nur eine Form ist —, und die durchweg felddienstunfähigen Offiziere der Bekleidungsämter sind seinerzeit

auch nach deren Reaktivierung im Dienst geblieben. — Sollten der Einführung der Frontgehälter für die Offiziere des Garnisondienstes besoldungstechnische Bedenken entgegenstehen, so müßte wenigstens die Pension diesen noch „im Dienst stehenden“, daher zur Forderung zeitgemäßer Bezüge berechtigten Offiziere nach neuestem Tarif gezahlt und ihre Stellenzulage pensionsfähig gemacht werden. Vor allem verlangt es der Vergleich mit obengenannten Unteroffizieren, daß wenigstens den im Garnisondienst verwandten älteren Hauptleuten ebenso wie jenen die allmähliche Erreichung des Normalzieles, des Einkommens und der Pension des Stabsoffiziers — etwa in pensionsfähigen Dienstalterszulagen — zugänglich gemacht wird. Die Lage der Jüngeren dieser Charge im Zivildienst läßt sich dadurch aufbessern, daß in den § 24 D. P. G. von 1906 für Hauptleute höhere Sätze eingeschaltet werden.

Die befürwortete bessere Versorgung der Hauptleute erscheint schon dadurch gerechtfertigt, daß das Gesetz von 1906 den beim Leutnant ohnehin am leichtesten möglichen Berufswechsel noch durch besondere Zulagen während der Übergangszeit begünstigt und Einkommen und Pension des Leutnants etwa verdoppelt hat. Ferner vergeht kein Jahr, in dem nicht für die immerhin erträglich gestellten Pensionäre der höheren Chargen neue Versorgungsstellen eingerichtet werden.

Es wäre zu wünschen, daß der Reichstag, der sich, nach den Ausführungen der Abgeordneten Götting und Hoppe in der Sitzung vom 18. April 1913 zu schließen, von der Notwendigkeit durchgreifender Änderungen überzeugt zu haben scheint, sich unzweideutig zur Bewilligung der für sie erforderlichen Mittel bereit erklärte. Um größere Summen handelt es sich dabei nicht, zumal, wenn, wie gefordert, die Auswahl unter den Offizieren hauptsächlich in die Leutnantsjahre verlegt wird, in denen die Verabschiedung noch keine oder nur eine geringe Belastung des Pensionsfonds zur Folge hat, und noch damit zu rechnen ist, daß durch Eintritt des Pensionärs in den Beamtendienst dessen sonst brachliegende Kräfte dem Staat erhalten bleiben.

Was zur Lösung dieser für Offizierkorps und Heer wichtigen Frage geschieht, trägt dazu bei, die enormen Kosten unserer heutigen Rüstung rentabel zu machen. Die Mehreinstellung so vieler Mannschaften hat die Auswahl unter ihnen geringer, den Ersatz weniger gut und seine Ausbildung schwieriger gemacht. Deshalb muß, wenn die Leistungen des Heeres nicht zurückgehen sollen, um so mehr die Leistungsfähigkeit des Offizierkorps gehoben werden. Das aber ist unmöglich, wenn die heute viel zu große Gefahr, noch dicht vor dem Ziel verabschiedet und durch eine mangelhafte Versorgung der Not preisgegeben zu werden, Jahr für Jahr zahlreiche gutgeeinete junge Leute von der Ergreifung des Offizierberufs abschreckt, wenn ständige Sorge um die ungesicherte Zukunft der Dienstfreudigkeit und den moralischen Qualitäten des Offizierkorps Abbruch tut und seine im Ernstfall entscheidende Nervenkraft schon im Frieden aufzehrt.